

An alle Banken (MFIs) und an die Rechenzentralen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften

26. August 2016

## Rundschreiben Nr. 49/2016

## **Monatliche Bilanzstatistik**

hier: Ausweis der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte der ersten Serie (GLRG-1) in der monatlichen Bilanzstatistik (noch nicht zurückgezahlte Volumina)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben wendet sich an alle Institute, welche an mindestens einem der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte der ersten Serie (GLRG-1) teilgenommen und die in Anspruch genommenen Volumina bisher noch nicht vollständig zurückgezahlt haben. Sofern diese Institute nicht bis zum 31.08.2016 zu einer Pflichtrückzahlung aufgefordert werden, sind die o.g. Volumina in der monatlichen Bilanzstatistik ab dem Berichtsmonat August 2016 wie folgt auszuweisen: Anlage A2, Zeile 114 der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA), Spalte 04 ("mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren").

Aufgrund des Wegfalls der Möglichkeit einer vorzeitigen "Gläubigerkündigung" durch die EZB in Form der vorgenannten "Pflichtrückzahlung" sind die Beträge im Laufzeitband der Ursprungslaufzeit auszuweisen, d.h. die Laufzeit berechnet sich vom Abwicklungstermin des jeweiligen GLRG-1-Geschäfts (GLRG-1.1 vom 24.09.2014, GLRG-1.2 vom 17.12.2014, GLRG-1.3 vom 25.03.2015, GLRG-1.4 vom 24.06.2015 GLRG-1.5 vom 30.09.2015, GLRG-1.6 vom 16.12.2015, GLRG-1.7 vom 30.03.2016 sowie GLRG-1.8 vom 28.06.2016) bis zum Ende der Laufzeit am 26.09.2018.

Rundschreiben Nr. 49/2016 Seite 2 von 2

Die noch ausstehenden freiwilligen vorzeitigen Rückzahlungstermine bleiben als Schuldnerkündigungsrechte bei der fristenmäßigen Zuordnung unberücksichtigt. 1

Institute, welche bis zum 31.08.2016 zu einer Pflichtrückzahlung aufgefordert werden/würden, weisen die entsprechenden Volumina in der BISTA per August 2016 letztmalig aus und verwenden dazu weiterhin die bisherigen Fristenbänder.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank Brunken Lengelsen



Beglaubigt: S.P.M. Tarifbeschäftigte

Vgl. hierzu Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung, Seite 17, in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien vom Januar 2016 http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische\_Sonderveroeffentlichungen/Statso\_1\_02\_monatliche\_bilanzstatistik.pdf?\_\_blob=publicationFile